

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 23. Dezember 1983

242. Stück

624. Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973**625. Kundmachung:** Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen und Emblem der „Arab Satellite Communications Organization“

624. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. Dezember 1983, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 zur Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 179/1983 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1

(Zu § 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	ab 1984 01 01
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1982 (als Grundlage für den Haushaltsvoranschlag 1984) unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 1984 zu erwartenden Änderungen
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	100%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	die im § 3 Abs. 1 Z 3 bis 9 bezeichneten Arten
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1984 01 01: \$ 39,53 (angewandter Wechselkurs: 1 US-\$ = ÖS 18,8214)

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungs-
streckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (bzw. der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und dem 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (bzw. der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtsfaktor 1 (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den jeweils bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3								
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalgebühr bei 50 t in \$ (angewandter Wechselkurs: 1 US-\$ = ÖS 18,8214)	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$ (angewandter Wechselkurs: 1 US-\$ = ÖS 18,8214) bei Gebührenbefreiung in:								
		Belgien und Luxemburg	der Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	dem Vereinigten Königreich	den Niederlanden	Irland	der Schweiz	Portugal	Spanien
Kairo ...	659,62	5,12	13,70	357,86	148,51	—	104,36	11,53	—	14,19
Athen ...	624,72	1,14	58,24	305,49	145,78	26,77	20,87	10,38	4,50	28,62
Venedig ..	732,06	33,56	152,87	113,80	292,66	40,89	68,36	10,95	—	—
Tel Aviv .	724,43	8,25	124,18	223,58	236,42	50,14	19,05	0,58	—	17,17
Belgrad oder Zagreb .	864,94	21,90	196,12	110,45	317,23	55,50	42,27	16,72	—	—
Dhahran .	699,39	5,12	111,76	231,63	175,81	37,48	10,96	10,95	—	54,01
Jeddah ...	595,92	—	23,98	413,25	96,64	11,68	36,27	4,61	—	—
Ljubljana .	789,25	26,16	164,86	174,90	230,41	28,23	48,01	25,37	—	—
Wien	871,29	27,87	221,81	95,34	314,50	53,55	58,44	8,07	—	—

Anmerkung zu Anlagen 1 und 2

Die in Anlage 1 und 2 genannten Gebühren werden allmonatlich neu berechnet; dabei wird der durchschnittliche monatliche Wechselkurs des US-\$ gegenüber der jeweiligen Landeswährung zugrunde gelegt, wie er vom Internationalen Währungsfonds festgestellt und in seinem Jahrbuch der internationalen Finanzstatistiken für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat bekanntgegeben wird.

Die auf diese Weise jeweils neu berechneten Gebührensätze sowie die von EUROCONTROL bei der Fakturierung tatsächlich angewandten Wechselkurse werden in den an die Benutzer übersandten Rechnungen angegeben.

625. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. November 1983 betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen und das Emblem der „Arab Satellite Communications Organization“

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl.

Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die in der Anlage angeführten Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen der „Arab Satellite Communications Organization“ in englischer und in arabischer Sprache sowie deren Emblem von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Steger

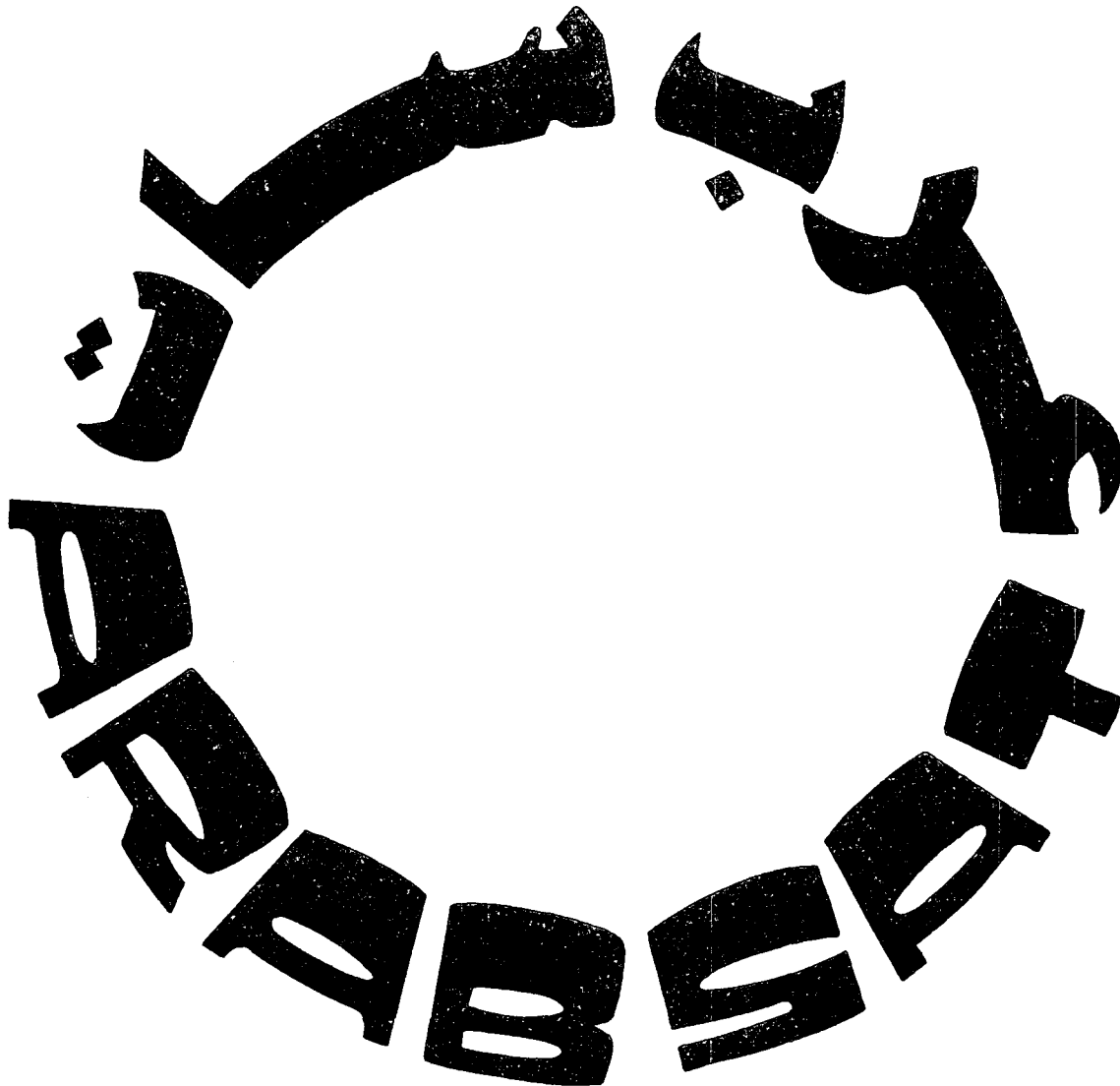
Anlage

Bezeichnungen: **ARAB SATELLITE COMMUNICATIONS ORGANIZATION**

المؤسسة العربية للاتصالات الفضائية

Abkürzungen: **ARABSAT** عرب سات

Emblem:





BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.